



Eingang
14. Jan. 2019
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Sozialgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 08. Januar 2019

S 19 AY 11/18

Bakker, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

5. [REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Verden, Fachdienst Soziales, vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden

– Beklagter –

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 2019 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Bescheides vom 11. September 2017 und 22. Dezember 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2018 wird der Beklagte dem Grunde nach dazu verurteilt, den Klägern für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 12. April 2018 Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und für den Zeitraum vom 13. April 2018 bis 30. Juni 2018 Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. dem SGB XII zu gewähren.

Tatbestand

Die Kläger begehren höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Kläger kommen aus Syrien. Sie sind am 13. Januar 2017 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 24. April 2017 wurden sie dem Landkreis Verden zugewiesen. Mit Bescheid vom 24. April 2017 wurden ihnen für April und Mai 2017 Leistungen nach § 3 AsylbLG bewilligt. In der Folgezeit erfolgte die Bewilligung durch konkludente Auszahlung. Das Asylverfahren der Kläger verlief negativ. Sie waren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde teilte dem Beklagten mit, dass die Kläger in Litauen internationalen Schutz erhalten haben und dieser Schutz nach wie vor andauere. Aufgrund einer Erkrankung der Klägerin zu 1. konnte die Ausreise nicht vollzogen werden, da sie nach Feststellung der Amtsärztin für längere Zeit nicht reisefähig sei. Den Klägern wurde daher gemäß § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine Duldung erteilt.

Mit Bescheid vom 11. September 2017 lehnte der Beklagte für Oktober 2017 Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG ab, da eine Einspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG vorliegen würde. Er bewilligte für diesen Monat nur Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG. Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch. In der Folgezeit erfolgte die Bewilligung konkludent durch Auszahlung. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2017 wurden die Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zuzüglich eines Mehrbedarfes für Dezember 2017 und Januar 2018 bewilligt. Auch hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch. In der Folgezeit erfolgte die Bewilligung konkludent durch Auszahlung. Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 2018 wies der Beklagte die Widersprüche bezüglich des Zeitraums von Oktober 2017 bis Juni 2018 zurück. Hiergegen haben die Kläger am 10. August 2018 Klage vor dem Sozialgericht Stade erhoben.

Sie sind der Auffassung, dass die Leistungseinschränkung rechtswidrig sei.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung der Bescheide vom 11. September 2017 und 22. Dezember 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2018 den Beklagten dem Grunde nach dazu zu verurteilen, ihnen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 12. April 2018 Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und für den Zeitraum vom 12. April 2018 bis 30. Juni 2018 Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. dem SGB XII zu gewähren.

Der Beklagte beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Tatbestand für die Leistungseinschränkung vorliege, da die Kläger auch dann vollziehbar ausreisepflichtig sind, wenn ihnen eine Duldung erteilt wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Entscheidung des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Die Voraussetzung für eine Leistungseinschränkung im hier streitigen Zeitraum von Oktober 2017 bis Juni 2018 liegen nicht vor. Der Tatbestand der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG liegt nicht vor. Danach sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG von Leistungen nach § 2, 3 und 6 AsylbLG ausgeschlossen, wenn ihnen bereits von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthalt gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht.

Vorliegend kann das Gericht nicht feststellen, ob den Klägern von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und ob dieses noch fortbesteht. Zwar hat die Ausländerbehörde des Beklagten angegeben, dass dies der Fall sei. Entsprechende Dokumente finden sich in den Verwaltungsakten des Beklagten jedoch nicht. Weitere Ermittlung des Gerichts sowie eine Beiziehung der Ausländerakte ist jedoch nicht erforderlich, da es als wahr unterstellt werden kann, dass den Klägern in Litauen internationaler Schutz gewährt worden ist und dieser noch anhält.

Die Leistungseinschränkung gilt für sie nämlich dann auch nicht. Es kann zwar dahingestellt bleiben, ob sie Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind, da sie gleichzeitig auch Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind, da ihnen eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist. Diese leistungsberechtigten Personen werden in der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG jedoch gerade nicht genannt. Dies beruht auf einer Wertung des Gesetzgebers, dass die Personen, denen trotz eines gewährten Aufenthaltsrechtes eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union eine Duldung erteilt wurde, gerade nicht von der Leistungseinschränkung betroffen sein sollen. Dass es sich dabei nicht um ein Versehen des Gesetzgebers handelt ergibt sich daraus, dass nach § 1a Abs. 3 AsylbLG auch Personen, die eine Duldung erhalten haben, von einer Anspruchseinschränkung betroffen sein können (vgl. Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2016, Az: L 8 AY 51/16 B ER, Rdn. 14 bei juris).

Auch der Tatbestand für die Einspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG liegt nicht vor, da diese Einspruchseinschränkung auch nicht Personen betrifft, denen eine Duldung erteilt worden ist (vgl. LSG a.a.O.).

Ebenso fehlen die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG. Sie haben nicht selbst zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Klägerin zu 1. kann nicht ausreisen, da sie wegen ihrer schweren Erkrankung für längere Zeit nicht reisefähig ist.

Die Kläger haben daher für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 12. April 2018 einen Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Für den Zeitraum vom 13. April 2018 bis 30. Juni 2018 haben sie einen Anspruch auf sog. Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflussen haben, Leistungen nach dem SGB XII. Ab dem 13. April 2018 halten sich die Kläger seit 15 Monaten ohne Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie haben die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Die Dauer ihres Aufenthalts ergibt sich aus der krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit der Klägerin zu 1. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kläger diese Erkrankung selbst rechtsmissbräuchlich herbeigeführt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.